

Gesetzliche oder private Krankenversicherung?

- Informationen zur Versicherungspflichtgrenze -

Was bedeutet „Versicherungspflicht“?

Versicherungspflicht besteht für Arbeitnehmer, wenn ihr Jahreseinkommen unterhalb der Versicherungspflichtgrenze von 48.150 Euro (2008) liegt. Sie sind dann automatisch Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Wann übersteigt das Einkommen die Versicherungspflichtgrenze?

Zur Ermittlung des relevanten Jahreseinkommens werden nicht nur die 12 Monatsgehälter herangezogen, sondern auch alle weiteren, regelmäßig gewährten Bezüge wie z. B. ein 13. oder gar 14. Monatsgehalt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen, vertraglich geschuldete Entgelte für Bereitschaften und Überstundenpauschalen.

Nicht mitgerechnet werden staatliche Fördergelder wie Kindergeld, Arbeitnehmer-Sparzulage, Wohnungsbauprämien oder einmalige Zuwendungen etwa für Jubiläen.

Wann endet die Versicherungspflicht?

Arbeitnehmer, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt in drei aufeinander folgenden Kalenderjahren die jeweils geltende Versicherungspflichtgrenze überschritten hat, scheiden mit Ablauf des dritten Kalenderjahres aus der Versicherungspflicht aus und werden versicherungsfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass das zugrundeliegende neue Jahreseinkommen auch die Versicherungspflichtgrenze des Folgejahres überschreitet.

Ihre Möglichkeiten nach Ende der Versicherungspflicht

Versicherungsfreie Arbeitnehmer werden von ihrer gesetzlichen Krankenkasse über ihre Austrittsmöglichkeit benachrichtigt und haben dann zwei Wochen Zeit, ihren Austritt zu erklären:

- 1) Tun sie dies nicht, so wird die Mitgliedschaft in der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse **freiwillig** fortgesetzt. Ein späterer Wechsel in die private Krankenversicherung ist dann jeweils mit zweimonatiger Kündigungsfrist möglich.
- 2) Wer zu einer **privaten Krankenversicherung** (PKV) wechseln möchte, der erklärt innerhalb der Frist von zwei Wochen seinen Austritt mit Wirkung zum Ende der Versicherungspflicht.

Wichtig: Bevor ein Austritt erklärt wird, sollte ein Vertragsabschluss bei einem privaten Krankenversicherer erfolgt sein (Antragstellung und Annahmeerklärung des Versicherers).

Vor der Entscheidung steht die Information:

Fordern Sie ein Angebot der Süddeutschen Krankenversicherung an und lassen Sie sich beraten. Wir freuen uns auf Sie!